This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 956 501

Austria

Mayer

—

Reformbestrebungen ··· des österreichischen Strafprocesses

HD
AUS
993
MAY

HARVARD
LAW
LIBRARY
1874

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Reformbestrebungen

auf dem Gebiete

des österreichischen Strafprocesses

und

ihr vorläufiger Abschluß

durch die

Straf-Proceßordnung vom 23. Mai 1873.

Antritts-Vorlesung,

gehalten am 19. October 1874

von

Dr. S. Mayer,
k. k. Universitäts-Professor.

Der Erlös dieser Schrift ist dem Studenten-Convict in Wien bestimmt.

Wien.
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.
1874.

Digitized by Google

C+W
M468x

MAY 2 5 1922

Digitized by Google

Meine hochgeehrtesten Herren!

Der sich in diesem Momente für mich vollziehende Uebergang aus dem bisher praktischen Berufsleben als Anwalt und Vertheidiger in den akademischen Beruf ist für mich ein bedeutungsvoller; er gewährt mir Gelegenheit, von dieser Stelle aus denjenigen Ansichten und Lehren Ausdruck zu geben, denen meine bisherigen Bestrebungen gegolten haben.

Ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem praktischen Kampfe des Rechtslebens, dem unerschütterlichen Einstehen für die liebgewordenen Principien auf dem Felde der Gerichtspraxis, auf jener Arena, woselbst sich die Parteileidenschaften ungezügelt entfalten, und dem ruhigen versöhnenden Wirken auf dem Gebiete der Rechtslehre selbst. Hier auf dem letzteren ist die Aufgabe gestellt, die thatsächlichen Lehren der Erfahrung zurückzuführen auf die Principien der Wissenschaft, die letzteren in der allein wahren, der objectiven Gerechtigkeit entsprechenden Weise darzulegen, Sinn und Verständniß für dieselben zu erwecken und Andere mit dem reinen Eifer zu erfüllen, diese Grundsätze erfassen und auch in der zukünftigen Rechtsanwendung ausüben zu wollen! — Der Reform des Strafverfahrens, und zwar jener Reform, welche der Quelle eigener wissenschaftlich geläuterter Selbsterkenntniß in dem praktischen Rechtsleben entsprungen ist, war mein bisheriges bescheidenes Wirken geweiht, der Mitwirkung an den bedeutungsvollen Aufgaben der Gesetzgebung, den wesentlichsten Fragen, welche auf dem Gebiete des Strafverfahrens die Neuzeit bewegten. Wenn ich mich bisher vorzugsweise mit dem deutschen Strafverfahren beschäftigt habe, so verlangt mein nunmehriger Wirkungskreis ein tieferes Eindringen in Gang und Stand der österreichischen Strafproceß-Gesetzbung. Ich habe daher den mir zunächst liegenden Gegenstand zum Vorwurf meines ersten akademischen Vortrags erwählt, nämlich: „Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des österreichischen Straf-Processes und ihr vorläufiger Abschluß durch die Straf-Proceßordnung vom 23. Mai 1873."

Gestatten Sie mir daher einen kurzen Blick auf die Entwicklung des österreichischen Strafverfahrens zu werfen, auf die verschiedenen

Digitized by Google

Reformbestrebungen, welche in Wissenschaft und Gesetzgebung die edelsten Kräfte des Vaterlandes in Anspruch genommen und in den Straf-Proceßordnungen vom 17. Januar 1850, vom 29. Juli 1853 und der nunmehr geltenden vom 23. Mai 1873 ihre Verwirklichung, in der letzten ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben.

„Die Geschichte der älteren österreichischen Gesetzgebung über den Strafproceß entspricht im Allgemeinen genau dem Entwicklungsgange, welchen der gemeine deutsche Strafproceß seit der Carolina genommen hat. Während sich anfänglich die volksthümlichen Elemente und schützenden Formen des alten Processes, und zwar in Oesterreich noch länger erhielten, als es anderwärts der Fall war, führte im weiteren Verlaufe die Uebertreibung inquisitorischen Strebens und der Grundsatz, daß es sich lediglich um die Erforschung der materiellen Wahrheit handle, immer mehr zur Beseitigung aller Proceßförmlichkeiten und der in ihnen liegenden Garantien für den Angeschuldigten. Und hierin ging der österreichische Strafproceß sogar noch weiter als der gemeine deutsche Strafproceß, indem er selbst die formelle Vertheidigung des Betheiligten aufhob, weil ja die Vertheidigung der Unschuld ohnehin in der Pflicht des Richters inbegriffen sei." (Herbst, Einleitung in das österr. Strafproceßrecht pag. 1.)

Es dürfte gewiß von dem höchsten Interesse sein — wenn es den knapp zugemessenen Raum des heutigen Vortrags nicht überschreiten würde — diesen Entwicklungsgang an den wichtigeren peinlichen Gerichtsordnungen nachzuweisen, welche durch die österreichischen Landesfürsten in den letzten drei Jahrhunderten erlassen worden sind. — Und dieses Interesse steigert sich noch durch das Ergebniß, daß gar manche von den Einrichtungen unseres jetzigen Strafprocesses dem Wesen nach schon vor Jahrhunderten vorhanden waren, daß also die neueren Straf-Proceßordnungen vielfach nur zu jenen Grundlagen zurückgekehrt sind, welche schon im sechszehnten Jahrhundert Geltung hatten. (Vergleiche Herbst a. a. O.)

Erwähnt sei in erster Linie die Land- und peinliche Gerichtsordnung Carl II. für Steiermark vom 24. December 1574, welche in ihren beiden ersten Theilen fast durchgängig und wörtlich der Carolina folgt, andererseits jedoch beweist, daß das Princip des Verfahrens von Amtswegen sich bereits mehr entwickelt hatte, im Gegensatze zu der Carolina, in welcher fast ausschließlich nur der accusatorische Proceß dargestellt ist. Noch sehen wir hier eine

Digitized by Google

gewisse, wenn auch eigenthümliche Fürsorge für die Vertheidigung des Beschuldigten gewährt!

Ferner die peinliche Landesgerichtsordnung Ferdinand III. für Oesterreich unter der Enns vom 30. December 1656 mit viel weiter gehender Ausbildung des inquisitorischen Processes, der bereits ausdrücklich als der regelmäßige bezeichnet wird.

Von hervorragenderer Bedeutung für den Entwicklungsgang des österreichischen Strafprocesses ist ferner die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Joseph I. für Böhmen, Mähren und Schlesien, welche unverkennbar unter dem Einflusse der damaligen, vorzüglich durch die Autorität Carpzow's beherrschten Doctrin erlassen war, mit vollster Ausbildung des inquisitorischen Processes, mit Ausschluß aller und jeder Vertheidigungs-Befugnisse des Inquisiten.

Einen weiteren Schritt auf der eingeschlagenen Bahn vollzog die peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 31. December 1768, die Nemesin Josephinam und die Ferdinandea zur Grundlage nehmend. Abschaffung alles und jeden Anklageprocesses, gesetzliche Erhebung des Inquisitions-Processes zur Alleinherrschaft.

Die wichtigste Veränderung, welche seit Jahrhunderten im Strafprocesse eintrat, war die Abschaffung der Folter, des Systems der Tortur, welches überraschend schnell in den gemeinrechtlichen Proceß eingedrungen war und sich durch Jahrhunderte erhalten konnte, so daß ihre Abschaffung eine wesentliche Lücke im gemeinrechtlichen Beweissysteme zurückließ, ja nur durch wesentliche Aenderung des letzteren möglich war. — Wem sind die schauerlichen Vorschriften über die Tortur, welche die Theresiana theils aus der Ferdinandea, theils aus der Josephinischen Halsgerichtsordnung entnommen hatte, nicht noch in lebendiger Erinnerung? Wer, der einigermaßen mit österreichischem Strafprocesse sich vertraut zu machen Gelegenheit hatte, schaudert nicht bei der Erinnerung an die gräßliche Ausführlichkeit, mit welcher der Hergang der Folter dargestellt ist? Doch dieses System hatte unter dem Einflusse verklärender Bildung seinen Halt verloren, es sollte fallen mit dem Wendepunkte einer besseren Zeit, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Heroen deutscher Geistesbildung erzeugte, und bald feiern wir den hundertjährigen Jahrestag, der denkwürdig ist und bleiben wird als der Markstein beginnender veredelnder Civilisation,

Digitized by Google

daß die große, hochsinnige Kaiserin auf die von dem unsterblichen Sonnenfels mit aller Kraft der Beredsamkeit und lebenswarmer Ueberzeugung, wie sie nur dem Ringen für eine hochherzige That eigen sein kann, dargestellten Gründe, durch die denkwürdige Allerhöchste Entschließung vom 2. Januar 1776 die schlechthinige Aufhebung der Folter ausgesprochen hat, jene große Kaiserin, welche bei dieser Gelegenheit aus dem eigenen Antriebe ihres edlen Herzens der obersten Justizstelle zur näheren Berathung geben will, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben und nur auf die Delicta atrocissima zu beschränken sei"!

Hiermit ist der Uebergang vollzogen zu der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung vom 1. Juni 1788, in welchem Gesetze der inquisitorische Proceß vollständig und in der Weise entwickelt ist, wie er in Oesterreich bis auf die neueste Zeit bestanden hat. Die Vorstellung, daß der Untersuchungsrichter mit seinen Functionen auch die der Vertheidigung in sich vereinige oder, wie das Kundmachungspatent sich ausdrückt, „daß die Unschuld an dem untersuchenden Criminalgerichte selbst stets den nothwendigsten und eifrigsten Vertheidiger finden soll", beherrscht das ganze Gesetz und die selbst in der Theresiana noch zugelassene formelle Vertheidigung durch einen eigenen Vertheidiger wurde gänzlich ausgeschlossen. An die Stelle der aufgehobenen Tortur tritt ein höchst ausgedehntes Recht zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen — die Beweisvorschriften mit positiv bindendem Charakter, das Hinarbeiten auf ein Geständniß, die moralische Folter an Stelle der körperlichen!

Die grundsätzlichen Bestimmungen der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 gehen denn auch, und zwar fast wörtlich, in das westgalizische Straf-Gesetzbuch vom 17. Juni 1796 und aus diesem in das Straf-Gesetzbuch vom 3. September 1803 über, welches letztere — nach dem Kundmachungspatente des Kaisers Franz II. vom 3. September 1803 — die Ueberzeugung verkörpern sollte, „daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntniß und Cultur und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist".

In welcher verhältnißmäßig kurzen Zeit eine Reihe von Gesetzeswerken — alle aus der Initiative der Landesfürsten entsprungen — alle — trotz ihrer Verirrungen — von humanen Grundsätzen geleitet!! Aber alle diese, durch die veränderten Umstände gebotenen Re-

Digitized by Google

formbestrebungen vermochten das Uebel nicht an seiner Wurzel zu erfassen. Bedeutend war allerdings die Stellung, welche der materielle Theil des österr. Strafgesetzes über Verbrechen unter den gleichzeitigen Gesetzgebungsarbeiten anderer Länder einnahm. Und wer wollte diesem altehrwürdigen Gesetze, das während eines halben Jahrhunderts in Oesterreich Geltung hatte, das Zeugniß versagen, daß es in allen seinen gesetzlichen Bestimmungen von einem wahrhaft humanen Geiste durchdrungen war, daß es — wenn auch die strafrechtliche Theorie des psychologischen Zwangs zu Grunde liegend — dennoch die bekannten Schroffheiten und Einseitigkeiten dieses Systems vermied und namentlich den Vorzug gewährte, durch die Art seiner Anwendung, und zwar nicht gegen das Gesetz, sondern nach dessen eigener Anleitung und Weisung, eine gerechte Milde walten zu lassen? Jenem Theile des Strafgesetzes dagegen, welcher das Verfahren in Strafsachen zum Gegenstande hat, konnte jedoch selbst für die Zeit seines Erscheinens ein gleiches Lob nicht gespendet werden. Es war darin das inquisitorische Princip auf die Spitze getrieben und auf Kosten der Sicherheit der persönlichen Freiheit in einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung und Strenge geltend gemacht. Schwindelerregende Gewalt des Untersuchungsrichters — Heimlichkeit, strenge Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit des Verfahrens, Verbot der Beigebung eines Vertheidigers, unglaublich lange, oft auf Jahre sich erstreckende Dauer der Untersuchung — kennzeichnen die Straf-Proceßordnung von 1803. Waren diese Schattenseiten doch eine nothgedrungene Folge der widersprechenden Functionen des Anklägers und des Vertheidigers in der Person des Untersuchungsrichters!

Und dennoch hat dieses Strafverfahren ohne alle wesentlichen Aenderungen bis zu dem Jahre 1848 Geltung gehabt. Wie es gehandhabt wurde, ist noch zum Theil in Ihrer Erinnerung!

Erst durch die Allerhöchste Entschließung vom 22. Mai 1848 wurden mehrere der fühlbarsten Gebrechen dieses Verfahrens (namentlich die Zulassung von Ungehorsamsstrafen) beseitigt und in dem darauf folgenden Jahre zur Ausarbeitung einer vollständigen Straf-Proceßordnung geschritten, welche mit dem kaiserlichen Patente vom 17. Januar 1850 vorerst für jene Kronländer, in welchen das Straf-Gesetzbuch vom Jahre 1803 in Wirksamkeit stand, erlassen wurde. Sie trat jedoch nur in den zum vormals deutschen Bunde gehörigen Kronländern, und zwar vom 1. Juli 1850 angefangen in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Die Grundsätze derselben sind gekennzeichnet in dem so bedeutungsvollen a. u. Vortrage des damaligen Justizministers Dr. Anton Ritter v. Schmerling, dem lebendigsten Zeugnisse dafür, wie einer der hervorragendsten Männer, gleich bedeutend auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, seine hohe Aufgabe erfaßt und gelöst hat!

Die unumschränkte Gewalt des Untersuchungsrichters mußte gebrochen, der gänzliche Mangel der Oeffentlichkeit der Verhandlung behoben, das ungerechte Verbot der Beigebung eines Vertheidigers beseitigt, die Schriftlichkeit des Verfahrens auf das nothwendigste Maß zurückgeführt, die Vereinigung widersprechender Functionen in der Person des Richters beseitigt werden! Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anklageverfahren, für schwere Verbrechen sowie für politische und Preßvergehen — Geschwornengerichte, das waren die Forderungen, die unter der gewaltigen Erschütterung des Jahres 1848 gestellt wurden und in der Straf-Proceßordnung vom Jahre 1850 ihre Erfüllung finden sollten!

Das rasch erzeugte Werk sollte den hartnäckigen Widerstand besiegen, welcher, am Gewohnten und Hergebrachten haftend, jeder tiefergreifenden Reform entgegentrat; es sollte auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens den Ansichten Geltung verschafft werden, die schon seit Jahren von den ausgezeichnetsten Männern der Wissenschaft verfochten wurden.

Grundlage dieser Straf-Proceßordnung ist der vorzügliche Entwurf des damaligen Oberlandesgerichtsrathes v. Würth, der zur Klärung seiner eigenen Schöpfung am meisten durch seinen trefflichen, noch heute eine Quelle reichster Belehrung bildenden Commentar beigetragen hat.

Selbstverständlich trägt das raschgeschaffene Werk die Spuren dieser Eile, das französisch-rheinische Verfahren wird als etwas Fertiges zum Vorbilde genommen und wiederum in Einzelnheiten wörtlich dem Entwurfe einer Straf-Proceßordnung für die thüringischen Staaten gefolgt. Ich habe hier nicht nöthig, die leitenden Grundsätze der Straf-Proceßordnung von 1850 hervorzuheben; sie sind Ihnen alle bekannt, die Desiderien des Anklageverfahrens (wenigstens durch die Anklageform), Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wurden erfüllt. Hierzu die langersehnte Gewährung des Postulats der Geschwornengerichte für schwere Verbrechen und Preßvergehen und wer wollte bestreiten, daß das dringendste Bedürfniß damals befriedigt sein konnte?

Digitized by Google

Ebenso sind die Erfahrungen, welche über die Wirksamkeit dieses Gesetzes gemacht wurden, noch zum Theile in Ihrer Aller Gedächtniß, sie müssen durchwegs als höchst günstige bezeichnet werden.

Lebendiges Zeugniß hierfür gewähren die unter der Herrschaft dieser Strafproceß-Gesetzgebung ergangenen reichen Urtheile der Wissenschaft und der Praxis. Mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens wuchs das Vertrauen in die Justiz und die Achtung vor dem Gesetze. In der kurzen Zeit seines Bestandes hat namentlich das Schwurgericht trotz der verkümmerten Gestalt, in welcher es unter der Strömung gewaltiger Ereignisse Aufnahme gefunden, sich als lebensfähig und seine Berechtigung als Rechtsnachfolgerin einer überwundenen gesetzlichen Beweistheorie dargethan. Entscheidend war nicht die gesetzliche Form, sondern der Geist, in dem die Männer an's Werk gingen, die es zunächst auszuführen hatten, und wohl mag es — um mit den Worten des beredten Vorkämpfers für die Jury Dr. J. Glaser's (in seinen epochemachenden Vorträgen aus dem Jahre 1863) zu reden — zur Beruhigung (auch für die nunmehrige Ausbildung der Geschwornengerichte!) dienen, „wenn wir zurückschauen auf die Tage, wo Oester„reich ein Geschwornengericht hatte. Kein billiger Beurtheiler dessen, „was sich damals zugetragen hat, wird leugnen wollen, daß es eine „Zeit schöner geistiger Erhebung für Alle gewesen ist. Keiner wird „leugnen wollen, daß, den absoluten Maßstab angelegt, wenig zu tadeln „und viel zu loben war und daß, wenn man den relativen, wie sich's „gebührte, anlegte, wenn man den Schwierigkeiten des Anfangs Rech„nung trug, man bekennen mußte, es sei in der überraschendsten Weise „eine Aufgabe gelöst worden, wie sie so schön selten an einen Volks„stamm herantritt. In unerwarteter Weise wuchsen unter der Last die „Kräfte, neue Talente traten überraschend und blendend in kürzester „Zeit hervor und durch das ganze Gerichtswesen ging ein so veredelnder „Hauch, in solcher Weise wuchs im Volke Ansehen und Recht, in „solcher Weise fühlte der Juristenstand sich gehoben durch die Berüh„rung mit den Volksrichtern, durch die schwere Aufgabe, ihnen das „Gesetz nahezulegen, daß die Nachwirkungen noch lange zu empfinden „waren."

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die Gründe darzulegen, welche die Straf-Proceßordnung von 1850 leider dem vorschnellen Untergange überlieferten.

Mag es nun die Ueberzeugung gewesen sein, daß dieselbe zur Einführung in den größten Theil der Monarchie nicht geeignet war,

Digitized by Google

und zwar sowohl wegen der darin vorausgesetzten Organisation der Gerichtsbehörden, deren vollständige Durchführung in der ganzen Monarchie mit anderen staatlichen Rücksichten unvereinbar erschien; mag, wie der scharfsinnige beredte Commentator, Freiherr v. Hye, in seinen leitenden Grundsätzen der österreichischen Straf-Proceßordnung vom 29. Juli 1853 hervorhebt, die durch die kaiserliche Verordnung vom 11. Januar 1853 verwirklichte Beseitigung des Schwurgerichtes für Oesterreich als selbstverstandene Folge der neueren staatlichen und Gesetzgebungs-Umgestaltung betrachtet werden, wir dürfen uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß die allgemeine Straf-Proceßordnung von 1853, auf denjenigen Grundsätzen beruhend, welche durch das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 für die künftige Regelung des Strafverfahrens erlassen waren, einen wenn auch vielleicht nothgedrungenen, aber immerhin bedauerlichen Rückschritt auf der betretenen Bahn vollzogen hat, den man umsonst damit zu rechtfertigen suchte, „daß die neue Straf-Proceßordnung in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nur zu denjenigen Grundsätzen des Strafverfahrens zurückgekehrt sei, welche bis zum achtzehnten Jahrhundert fast in allen Ländern unseres Kaiserreichs Geltung hatten".

Die Straf-Proceßordnung von 1853 ist bis zu dem 1. Januar l. J. praktisch von Ihnen gehandhabt worden. Es wäre daher überflüssig, dieselbe einer Kritik unterziehen zu wollen. Sie bedeutet zum Theile die Rückkehr zu den Grundsätzen des älteren österreichischen Strafproceßrechts, das Strafverfahren vom Jahre 1803 ist in seinen wesentlichen Bestimmungen reactivirt, während wiederum die Vorschriften über die mündliche Schlußverhandlung zum großen Theile der Straf-Proceßordnung von 1850 entlehnt sind. Andererseits müssen wir aber das Zugeständniß machen, daß, so vielfacher Verbesserungen auch die Straf-Proceßordnung von 1853 fähig und bedürftig war, sie durchdrungen von dem Bestreben ist, für die formelle und materielle Vertheidigung des Angeklagten in der befriedigendsten Weise Fürsorge zu treffen!

Ich übergehe jedoch deren vielfache Vergleichungspunkte mit dem Strafverfahren von 1803. Gerechtigkeit, d. h. Aufsuchung und Realisirung des materiellen Rechts als das höchste Ziel alles Strafverfahrens hat auch die Straf-Proceßordnung von 1853 von ihrem Standpunkte aus erstrebt und in den zum Theil meisterhaften Detailbestimmungen verwirklicht. Mag man auch über die ihr zu Grunde liegenden Principien abweichender Ansicht sein, sie hat für die Rechte

Digitized by Google

des Beschuldigten und seiner Vertheidigung in einer Weise gesorgt, wie solches von der Humanität ihrer Verfasser erwartet werden durfte und dem anerkannten Gerechtigkeitssinne derselben entsprach. Zu berücksichtigen ist, daß dieses Gesetz nur der getreue Ausfluß gegebener Grundsätze war, und darin kann dem hervorragenden Commentator desselben, dem unermüdlichen Kämpfer für Wahrheit, Recht und Humanität (den seine amtliche Stellung zum Zeugen und Mitwirkenden der Zustandebringung des Gesetzes in allen Phasen seiner Entwicklung, vom ersten Stadium seiner äußersten Umrisse und allgemeinsten Principien bis zur Vollendung in seiner fertigen Gestalt gemacht) beigepflichtet werden, „daß es vor Allem ein durch und durch gerechtes und humanes Gesetz ist, das mit der sorgfältigsten Umsicht vor Allem für den Schutz des Beschuldigten sowie für die Vertheidigung desselben sorgt"; das aus dem gegebenen Material das schuf, was zu schaffen möglich war!

Doch kaum zwei Jahrzehnte sollte dieses Gesetz in Kraft bestehen! So lebendig war die Erinnerung an den nur kurzen Besitz der Straf-Proceßordnung von 1850 eingeprägt, so sehr war man von deren Vorzügen durchdrungen, daß man nach ihr zurück sich sehnte und an ihre Traditionen als Ausgangspunkt jeder neuen strafgerichtlichen Reform anknüpfen zu müssen glaubte!

Vielfache, in der Praxis hervorgetretene und theilweise durch die Weitläufigkeit der Formen veranlaßte Uebelstände, denen die zwischenzeitlich auf dem Wege der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858 getroffenen Abänderungen nur ungenügend zu steuern vermochten, erheischten dringend eine durchgreifende Reform. Lebendiger wurden diese Stimmen mit der Einführung verfassungsmäßiger Zustände in Oesterreich namentlich im Reichsrathe, selbst von den Vertretern der Regierung wurde wiederholt die Reform des Strafverfahrens in Aussicht gestellt und die Nothwendigkeit der neuerlichen Einführung der Jury betont. (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 22. Juni 1861, vom 2. Juli 1861 und vom 21. Februar 1862.) Habe ich nöthig, bei der Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Straf-Proceßordnung zu verweilen? Bildet sie doch an und für sich ein lehrreiches Buch, sehen wir doch darin deutlich die staatliche Entwicklungsgeschichte Oesterreichs während des letzten Jahrzehnts wiedergespiegelt!

Aus den verworrenen Kämpfen der sich gegenüberstehenden Meinungen ging als tiefeingreifendste Neuerung die Einführung der Jury für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen durch Gesetz vom 9. März 1869 hervor.

Digitized by Google

Auch ihre Geschichte ist noch in Ihrer Aller Gedächtniß. Der isolirt stehende Baum konnte die Früchte nicht tragen, die man von ihm erhoffte!

Erst im Jahre 1872 ist es nach langen, parlamentarischen Kämpfen dem thatkräftigen, rastlosen, vor keinem Hindernisse zurückschreckenden Eingreifen des gegenwärtigen Justizministers gelungen, der nunmehrigen Straf-Proceßordnung Gesetzeskraft zu verschaffen und vor Allem in der rückhaltslosen und unbeschränkten Gewährung der Jury Oesterreich das werthvollste Angebinde zu ertheilen, das seinen Namen für alle Generationen mit dem wahren Fortschritte auf legislativem Gebiete verbinden wird.

Es war zu jener Zeit, als in Deutschland der Kampf zwischen den Vertheidigern der Schwurgerichte und denen der Schöffengerichte auf das Heißeste entbrannt war. Auch wir sind damals der herrschenden Ansicht gegenüber mit entschiedener Rechtsüberzeugung auf Seiten derjenigen gestanden, welche für das Schwurgericht eintraten, in dem am Horizonte aufgetauchten Projecte der Schöffengerichte ein Trugbild erblickten, das nicht zu entschädigen im Stande sei für das so bedeutungsvolle Gut, das wir nach vieljährigem Ringen in der Jury erstritten haben, und wohl dürfte es zum Theil den gemeinsamen Streitern im Dienste der wahren Rechtswissenschaft, von denen ich auf Seiten Oesterreichs neben Glaser nur unseren unermüdlichen Wahlberg zu nennen brauche, mit zu verdanken sein, daß jene drohende dunkle Wolke, der Sonne der richtigen Erkenntniß weichend, vorübergezogen ist, ohne sich in einem Gewittersturme zu entladen, der die so lange und sorgsam gepflegte Saat mit einem Male zerstört haben würde. Der siegreiche Ausgang ist bekannt; der neueste deutsche Entwurf hat das unglückliche Project der Schöffengerichte fallen lassen und das schwurgerichtliche Verfahren, wenn auch widerstrebend, aufgenommen. Mußte er nicht so thun, wenn er sah, mit welcher Energie die Jury in Oesterreich durch alle wechselvollen Kämpfe des politischen Lebens festgehalten und schließlich verwirklicht worden ist?

Oesterreich besitzt die Jury. Und gewiß wird der von so weisen Händen geleitete Aufbau dieser theueren Institution nicht der Gefahr verfallen, zusammenzustürzen, wie bereits einmal es Oesterreich erleben mußte! Das unter ruhigen gleich- und verfassungsmäßigen Verhältnissen fundamentirte Werk, dessen Grundpfeiler nicht inmitten der hochgehenden Wogen politischer Strömung stehen, sondern auf dem Boden einer natürlichen, gesunden, ja glücklichen Entwicklung aller übrigen

Digitized by Google

staatlichen und politischen Verhältnisse, wird Stand halten für Jahre und Jahrzehnte hinaus, einem hoch aufstrebenden Baume gleich, der nicht mehr isolirt dasteht, wie die bisher für Preßsachen ausschließlich bestandene Jury, sondern umgeben ist von dem schattenbereitenden Dickicht einer gesunden Waldung, nämlich jener übrigen schützenden Institutionen der Straf-Proceßordnung, welche die reinste Verkörperung edler, von der Wissenschaft längst angestrebter Principien bilden.

So sehen wir denn nach Jahrhunderte langem Ringen der Gesetzgebung, und wenn wir speciell die Straf-Proceßordnung vom 17. Jänner 1850 als Ausgangspunkt einer neuen Aera annehmen, nach einem bewegten Kampfe von nahezu zwei und ein halb Decennien eine gemeinsame Straf-Proceßordnung geschaffen, welche als die erste in Oesterreich unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande gekommen ist, eine Straf-Proceßordnung, welcher mit gutem Gewissen das Zeugniß gewährt werden muß, daß sie einerseits die werthvollen Errungenschaften der früheren Gesetzgebungen thunlichst bewahrt, andererseits aber in selbstständigem Sprunge zu den weit vorgeschrittensten Ansichten der Wissenschaft übergegangen ist und dieselben gesetzgeberisch verwerthet hat.

Obwohl hervorgegangen aus dem unabweisbaren Bedürfnisse nach einer durchgreifenden Umgestaltnng des gesammten Strafverfahrens, lag ihr (hierin in Uebereinstimmung mit dem deutschen Entwurfe!) die Sucht ferne, Neues und nichts als Neues schaffen zu wollen. Die große wissenschaftlich durchbildete Arbeit muß ja gleichzeitig den Bedürfnissen der Praxis genügen! Sie mußte einerseits den Bruch mit der Vergangenheit vollziehen, über liebgewordene Institutionen und Gewohnheiten und einen theilweisen Schlendrian unerbittlich den Stab brechen, die fremden, nur scheinbar den Stempel berechtigter Eigenthümlichkeit tragenden Elemente von sich ausstoßen, andererseits wieder darauf bedacht sein, daß die Selbstständigkeit der Schöpfung im Streben, nur Neues und nichts als Neues leisten zu wollen, nicht in Collision trete mit der sich jedem vernünftigen Gesetzgeber aufdringenden Ueberzeugung, daß das Neue auch gleichzeitig das Gute sein müsse und daß jede Fortbildung des Rechtes doch immer ihre Wurzeln nur auf dem Boden schlägt, der das Alte erzeugt hat!

Wenn es als eine allseitig zugegebene Thatsache angesehen werden mußte, daß das Strafverfahren in Oesterreich einer durchgreifenden Reform bedurfte, konnte einen Augenblick nur darüber ein Zweifel sein, in welche Bahnen die neue Straf-Proceßordnung einzulenken

Digitized by Google

hatte? ein Zweifel über die Grundsätze, nach welchen sie zu regeln war?

Welches massenhafte Material stand nicht dem Gesetzgeber zu Gebote! Welche eminenten Fortschritte hatte nicht die Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten gemacht, die sich nicht mehr darauf beschränkte, eine nationale zu sein, sondern zu einer internationalen geworden ist! Wie war die strafgerichtliche Praxis seit der Einführung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens nicht zu einem Gemeingute aller Gebildeten — ja des gesammten Volkes geworden!

Die jenseits des Rheins bestehenden Proceßinstitutionen und die daselbst anerkannten Proceßgrundsätze, welchen sich die Straf-Proceßordnung von 1850 offen angeschlossen hatte, durften einerseits nicht leichtsinnig aufgegeben werden. Sind doch die kostbarsten Errungenschaften eines fortschrittlichen Verfahrens, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschwornengericht, wenn auch in veränderter Gestalt gerade dem leider nur zu oft unterschätzten französischen Verfahren zu verdanken und hat doch darum auch die Straf-Proceßordnung von 1850 für die Rechtsbildung ihren dauernden, unvergänglichen Werth erhalten!

Wie man in der Wissenschaft und Praxis bemüht war, wenn auch nur mit theilweisem Erfolge, die durch sie gegründeten Einrichtungen mit dem älteren österreichischen Strafprocesse in engere Verbindung zu bringen, so muß andererseits mit Genugthuung zu der gegenwärtigen Straf-Proceßordnung constatirt werden, daß die Straf-Proceßordnung vom Jahre 1850 auch die Grundlage des gegenwärtigen Strafprocesses ist, und daß es sich nur darum handeln konnte, jenes Gesetz mit Rücksicht auf die inzwischen geänderten Verhältnisse, auf die in der Erfahrung bemerkten Mängel und Lücken desselben, auf solche in wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten hervorgetretene Verbesserungsvorschläge, welche sich mit den Grundeinrichtungen desselben in Einklang bringen ließen, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Die gegenwärtige Straf-Proceßordnung ist beherrscht von dem Anklageprincipe in seiner äußersten doctrinären Schärfe und die bewährte Durchführung desselben läßt es als unmöglich erscheinen, daß einem anderen Principe als diesem die Zukunft des Strafprocesses angehören könne.

Digitized by Google

Die bloße Anklageform der Straf-Proceßordnung von 1850 mit dem französischen System der Versetzung in den Anklagestand, der Verleugnung des nur dem Namen und äußeren Schein nach angenommenen Anklageverfahrens ist gefallen und unwiderruflich beseitigt, der Gedanke der Mündlichkeit in vollerem Umfange erfaßt und durchgeführt als in der Straf-Proceßordnung von 1850; denn konnte die wahre Mündlichkeit in einem Verfahren Wurzel fassen, in welchem der Hauptverhandlung wegen Verbrechen und Vergehen jederzeit eine schriftliche Voruntersuchung vorausgehen mußte — ein auf Grund derselben oder besser der Acten ohne contradictorisches Verfahren gefälltes Verweisungserkenntniß —, welches letztere wiederum die Grundlage einer Anklageschrift bildete, die nicht ihren Stoff aus der That und deren eigentlichster Gestaltung schöpfte, sondern ihre Begründung aus dem formellen Verweisungserkenntnisse entnahm? — Die dringend begehrte Aufhebung der Berufungsinstanz mußte gleichzeitig zu einer gänzlichen Umgestaltung des Verfahrens in erster Instanz führen, welche wiederum nur möglich war, wenn der Anforderung einer durchgreifenden Gerichtsorganisation genügend entsprochen werden konnte.

Endlich und vor Allem hatte sich die Fürsorge des Gesetzgebers auf die so dringend der Verbesserung bedürftige Lage der Angeschuldigten zu erstrecken.

Es genügte ferner nicht, wie in der Straf-Proceßordnung von 1850, in der Staats-Anwaltschaft ein bloßes Organ für Erhebung und Durchführung der öffentlichen Klage aufzustellen, auf deren Verlangen allerdings in der Regel Verbrechen verfolgt werden sollen, die Anklage-Official-Thätigkeit des Richteramtes mußte gänzlich beseitigt, die Parteithätigkeit des Anklägers eine durch das ganze Verfahren von dem Richteramte losgelöste und unabhängige sein!! — Das Gericht darf nicht mehr „als mit der Sache befaßt" angesehen werden, von dem Augenblicke an, wo die Staats-Anwaltschaft den Untersuchungsrichter in Bewegung gesetzt hat, der Proceß nicht mehr durch richterliche Verfügung gegen die Ansicht des Organs der öffentlichen Klage zu Ende geführt werden, die wahre Grundlage der Verhandlung nicht ein gegen den Antrag der Staats-Anwaltschaft gefälltes richterliches Erkenntniß bilden, von welchem eben deshalb die Staats-Anwaltschaft mit processualischer Wirkung nicht mehr zurücktreten kann! Das wäre nicht Anklageprincip! Das hieße sich auf den vielangefochtenen Standpunkt des deutschen Entwurfs stellen, nach welchem die öffentliche Klage „nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zu-

Digitized by Google

rückgenommen werden kann". Denn die Staats-Anwaltschaft, „obwohl sie im Strafverfahren in gewissem Sinne als Partei aufgefaßt werden kann", ist dies nach Auffassung des deutschen Entwurfs doch nicht in dem Sinne „daß ihr auch nach eröffneter Untersuchung eine Verfügung über die Klage eingeräumt werden könnte". Ihr steht zwar die Initiative der Strafverfolgung zu, hat sie aber einmal das Richteramt mit einer Klage erfaßt, so entspricht es ebenso sehr dem Wesen (!?) einer Straffache als der Würde des strafrichterlichen Amtes, daß der Fortgang der Sache nicht mehr dem einseitigen Ermessen der Staats-Anwaltschaft unterstellt bleiben darf, die Klage vielmehr durch richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden muß." (Motive.)

So der Entwurf einer deutschen Straf-Proceßordnung, der hervorragendsten Arbeit neben der österreichischen, welcher gewiß nach anderen Richtungen hin das Zeugniß nicht versagt werden kann, auf der Höhe der Wissenschaft und Rechtsübung zu stehen. Hier gerade, in dieser das Wesen des ganzen Strafprocesses entscheidenden, das Verfahren in allen seinen Theilen bedingenden Frage gehen die beiden eingeschlagenen Wege auseinander; hier kehrt der deutsche Entwurf, von unberechtigtem Mißtrauen gegen die Parteienthätigkeit erfüllt, zu jenem althergebrachten ängstlichen Standpunkte zurück, welcher allerdings auf dem bisher in Deutschland geltenden Rechte basirt, welcher es verbietet, den Anklagegrundsatz offen und ungescheut durchzuführen; hier vermag er sich nicht loszureißen von altherkömmlichen inquisitorischen Anschauungen und sucht die Consequenzen des Anklageverfahrens zu bemänteln, weil er sich nicht auf die Höhe der Anschauung zu erheben vermag, von welcher der österreichische Gesetzgeber erfüllt worden ist. Und — fragen wir uns — hat durch die der Staats-Anwaltschaft ausschließlich zugestandene Initiative in Erhebung der öffentlichen Klage, in deren unbeschränktem Verfügungsrechte über dieselbe, nach den bisherigen, wenn auch kurzen Erfahrungen in Oesterreich die Stellung der Staats-Anwaltschaft und vor Allem die Würde des Richteramtes gelitten? — Was aber speciell die Frage über die Befugniß der Staats-Anwaltschaft betrifft, die Anklage in jedem Stadium des Verfahrens, insbesondere in der Hauptverhandlung zurückzuziehen, so ergibt sich deren Beantwortung, wie bereits seinerzeit Dr. Gustav v. Keller in seinem bedeutungsvollen Werke „Ueber die Staats-Anwaltschaft in Deutschland" (1866), der neuen und richtigen Auffassung muthig Bahn brechend, dargelegt hat, aus der richtigen Auffassung des Berufs der Staats-Anwaltschaft von selbst. „Wer das Recht und die Pflicht hat, eine Anklage

Digitized by Google

zu stellen, der muß folgerichtig auch das Recht und die Pflicht haben, die Anklage vor dem erkennenden Gerichte zurückzunehmen, sobald er eben aus der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Grund der Anklage entfallen ist. Der Staats-Anwalt ist eben ein Organ der Gerechtigkeit, aber nicht ein Agent für Zucht- und Arbeithäuser!"

Consequenter Weise ist daher das Gericht an die Anträge der Staats-Anwaltschaft nur *insoweit* gebunden, als es den Angeklagten nicht einer *That* schuldig erklären darf, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch vom Staats-Anwalt während der Hauptverhandlung ausgedehnt worden ist.

Ueberall im großen Ganzen und im Einzelnen das gewissenhafte Streben des Gesetzgebers, *jede* bei dem Strafproceß mitwirkende Person in *die* Lage zu bringen, nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zu handeln, ohne besorgen zu müssen, dadurch störend auf den Gang des ganzen Verfahrens einzuwirken.

Der gegenwärtigen Straf-Proceßordnung ist es in vollstem Maße gelungen, die gegenseitige Stellung des Gerichts und der Staats-Anwaltschaft im Uebrigen in solcher Weise zu regeln, daß der *processuale* Zweck, um dessentwillen die letztere eingeführt wurde, vollständig erreicht, dabei aber den Entscheidungen und den Urtheilen der Gerichte die *vollste* Freiheit gewährt worden ist, wie auch im Uebrigen eine Staats-Anwaltschaft hergestellt ist, welche ihren Beruf unabhängig von den Gerichten übt, aber keinen Augenblick in Versuchung sein kann, der Unabhängigkeit des Gerichts je nahe zu treten.

Vermieden sind hierdurch die in der Rechtsübung täglich hervortretenden so unerquicklichen Reibereien zwischen Richteramt und der Staats-Anwaltschaft, welche das Vertrauen zu beiden Gewalten erschüttern, wenn nicht gänzlich untergraben.

Andererseits muß mit Genugthuung constatirt werden, daß alle jene Bestimmungen, bei welchen die Straf-Proceßordnung von 1850 im Interesse der *richterlichen Unabhängigkeit* von dem französischen Vorbilde abwich, beibehalten worden sind.

Aus richtigen Grundsätzen sind überall richtige Folgerungen gezogen und es bestehen verhältnißmäßig wenige Bestimmungen der Straf-Proceßordnung, welche sich nicht auf den einen oder anderen Grundsatz zurückführen ließen, der Vortheile nicht zu gedenken, welche die Vereinfachung und Beschleunigung des Proceßganges in dem Verfahren herbeiführen.

Digitized by Google

Andererseits ist die aus dem sogenannten Anklagemonopol der Staats-Anwaltschaft entspringende Besorgniß eines Mißbrauchs der Stellung der Staats-Anwaltschaft durch die weitreichenden Befugnisse des Privatbetheiligten, durch die Zulassung der subsidiären Anklage vollständig gehoben oder doch — im Vergleiche mit den in dieser Richtung ängstlichen und verkümmerten Bestimmungen des deutschen Entwurfes — wesentlich gemildert, während wiederum die weitreichenden Befugnisse des Privatbetheiligten die Gesetzgebung veranlaßten, zum Schutz des Verfolgten weise Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Die Mündlichkeit des Verfahrens ist in dem gegenwärtigen Strafprocesse zur vollen Wirksamkeit gelangt, wie es in einem Verfahren der Fall sein muß, das sich die richtige Regelung des Verhältnisses der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung zur Aufgabe macht und die erstere nur auf das nothwendigste Maß beschränkt. Durchführbar war das nur dadurch, daß das Institut der gerichtspolizeilichen Vorerhebungen im IX. Hauptstücke in so zutreffender Weise geregelt worden ist, daß schon jetzt, nach der kurzen Wirksamkeit der Straf-Proceßordnung eine beträchtliche Beschränkung der gerichtlichen Voruntersuchung, sowie eine weit sicherere und raschere Durchführung derselben constatirt werden muß.

Mit Recht hat man sich dagegen nicht entschließen können, die sogenannte Citation directe des französischen Verfahrens vollständig nachzuahmen, in gerechter Würdigung der Bedenken, die einem Verfahren anhaften, welches dem Angeschuldigten vor der Hauptverhandlung überhaupt jedes richterliche Gehör versagt.

Dagegen hat der Versetzung in den Anklagestand eine Voruntersuchung nur dann vorauszugehen, wenn es sich um ein der Competenz der Geschwornengerichte unterstehendes Verbrechen handelt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll, in ersterer Richtung allerdings weitergehend als der revidirte Entwurf der deutschen Straf-Proceßordnung.

So erscheint denn das Recht und die Pflicht der Staats-Anwaltschaft, eine Voruntersuchung einzuleiten, nicht mehr als eine bloße Formel, wie häufig beispielsweise in der Praxis der preußischen Straf-Proceßordnung, auch die persönliche Freiheit hat nicht wenig dadurch gewonnen, daß der Moment, in welchem der Staats-Anwalt die Einleitung der Untersuchung beantragen muß, hinausgeschoben wird, und daß in dem Augenblicke, wo der Angeschuldigte in Verhaft zu nehmen ist, die Wirksamkeit der gerichtlichen Polizei auf einen Termin von

Digitized by Google

48 Stunden eingeschränkt ist. Und so dürfen wir denn auch uns mit den Motiven der Hoffnung hingeben, daß es möglich sein werde, die Collusionshaft, welche leider noch immer in zu ausgedehntem Maße vorherrscht, entweder ganz zu ersparen oder doch ihren Zweck in wenigen Tagen zu erschöpfen!

Das gewiß ehrendste Zeugniß muß aber der gegenwärtigen Straf-Proceßordnung ausgestellt werden, wenn man diejenigen Bestimmungen überblickt, welche die „Erleichterung der Lage der Beschuldigten" bezwecken sollen. Die Anschauung, daß der Beschuldigte nicht mehr als „Untersuchungsobject" zu betrachten, vielmehr als „berechtigtes Proceßsubject" in dem zwischen ihm und dem Ankläger sich bewegenden Rechtsstreite aufzufassen sei, die Ueberzeugung, daß kein Strafverfahren die Garantie einer langen Dauer in sich trage, welchem es nicht gelingt, zwischen den anerkannten Bedürfnissen der bürgerlichen Freiheit, dem Rechte des Individuums und den unerbittlichen Zwecken der Strafrechtspflege das richtige Verhältniß herzustellen, hat siegreich Bahn gebrochen, die Fortentwicklung auf der im Jahre 1850 gewonnenen Grundlage ist eine eminente, denn die Lage des Angeschuldigten muß in dem Maße eine bessere werden, als der Criminalproceß immer mehr zu dem accusatorischen Vorgange als dem allein noch möglichen zurückkehrt. Zeugniß hierfür die mannigfachen, einer näheren Anführung nicht bedürftigen Bestimmungen der Straf-Proceßordnung zu Gunsten des Beschuldigten, des Angeklagten und seiner Vertheidigung.

So ist beispielsweise eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen des Straf-Proceßrechtes, ob und in welchem Umfange das Endurtheil von den Grundlagen der Verhandlung (der Anklage) abweichen könne, in einer den Anforderungen der Wissenschaft weit entsprechenderen Weise geregelt und der Fürsorge für den Angeklagten weit mehr Rechnung getragen, als es in dem deutschen Entwurfe der Fall ist.

Die vollste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdiente aber gewiß die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte, bei dessen nach langem Ringen zur That gewordener Einführung es sich darum handeln mußte, die vielfachen, offenkundigen und versteckten Angriffe der Gegner thunlichst zu pariren und die Worte des verehrten Meisters zur Wahrheit werden zu lassen, welche er vor nahezu zwölf Jahren ausgesprochen:

„Inzwischen sind zwölf Jahre verloren gegangen, während welcher in anderen deutschen Ländern, die zugleich mit Oesterreich die

Digitized by Google

Bahn des Geschwornenwesens betraten, eingehende Arbeiten der Gesetzgebung, der Praxis und der Wissenschaft vollzogen wurden. Uns wird daher, wenn jener Tag, den wir herbeisehnen, erscheint, die doppelte Aufgabe sich darbieten, wieder anzuknüpfen an die schon halb verlorenen Traditionen jener schönen Zeit und doch auch dasjenige nachzuholen, worin Andere uns inzwischen zuvorgekommen sein müssen!"

Es handelte sich namentlich darum, den Kern des Schwurgerichtsverfahrens, die Bestimmungen über die Fragestellung, wie sie insbesonders auf Grund der amtlich veröffentlichten Formularien des Jahres 1850 gehandhabt wurden, mit den seitdem immer deutlicher hervortretenden Anforderungen der Wissenschaft und Praxis in Einklang zu bringen.

Zwar sind nach der Straf-Proceßordnung von 1850, wie deren richtige Auffassung in dieser Frage bereits in den Jahrgängen 1850 und 1851 insbesondere durch Wahlberg gegenüber den damaligen verschwommenen Ansichten mit meisterhafter Klarheit und Entschiedenheit dargelegt worden ist, die Geschwornen nicht auf die Feststellung des rein Thatsächlichen beschränkt, vielmehr ist auch ihnen ihr Antheil an der Subsumtion der That unter das Strafgesetz gewahrt. Die Geschwornen nach der Straf-Proceßordnung von 1850 haben die Berechtigung, die Schuldfrage in ihrem vollen Umfange zu beantworten, d. h. die Thatsachen in ihrer Beziehung zum Gesetze zu prüfen und festzustellen, festgehalten und ihre Befähigung hierzu in vorzüglicher Weise bewährt.

Dennoch erschien es nicht zweckmäßig, diese Bestimmungen der Straf-Proceßordnung von 1850 in die neue Straf-Proceßordnung aufzunehmen, es sollte vielmehr den Consequenzen des Princips, welches nunmehr die unbestrittene Alleinherrschaft errungen hatte, Rechnung getragen, insbesondere gegenüber dem bisherigen Schwanken der Praxis Klarheit geschaffen werden. Hier war das Feld, woselbst nicht eine ideale Jury geschaffen, sondern das historische Vorbild richtig erfaßt werden mußte, wo es sich darum handelte, die durch Vergleich des letzteren mit der Handhabung der französischen Jury gewonnenen Resultate nutzbar zu machen, endlich aus der Erfahrung und Praxis der deutschen Länder zu schöpfen. Auf diesem Felde hat der treffliche Kenner des schwurgerichtlichen Verfahrens, dem wir ein seltenes Eindringen in die wahren, unverfälschten Principien des Geschwornenwesens, in ihrer echten, dem Mutterlande entnommenen Auffassung wie keinem Anderen verdanken, durch seine Schriften „Ueber die Fragestellung", „Zur

Digitized by Google

Juryfrage, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren" u. a. m. seit einer Reihe von Jahren eine Saat gestreut, deren Frucht er später in dem vollsten Maße selbst zu ernten berufen war. Seine Ansichten sind übergegangen in die heutige Straf-Proceßordnung. Das Capitel über die „Frageſtellung" verkörpert die sein ganzes Wirken beherrschenden Grundideen, welche nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die allein richtigen sind und, wenn man von idealen Verhältnissen abstrahirt, die die Gegner der Jury so gerne zu Grunde legen, auch in der Praxis sich als ausreichend beweisen werden und — soweit mir bekannt — sich bis jetzt bewährt haben. Sie haben das Gute aus dem französischen Verfahren beibehalten, das Bessere dem englischen Rechte entlehnt und das Beste endlich aus der Erfahrung und Selbsterkenntniß geschöpft!

Den Geschwornen ist der ihnen gebührende Antheil an der Subsumtion der That unter das Gesetz gesichert und durch die bekannte Bestimmung des §. 323, Absatz 3, bei der Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit geboten, Rechtsirrthümer der Geschwornen bei dem Gerichtshofe und nachher bei dem Cassationshofe zu constatiren und anzufechten. Ueberall ist namentlich dem Vertheidiger Gelegenheit gegeben, im Sinne seiner Auffassung des Gesetzes auf die Frageſtellung einzuwirken. Das ergehende Urtheil ist in Wahrheit das gemeinschaftliche Werk der Geschwornen und Richter.

Die übrigen Abweichungen von den Bestimmungen der Straf-Proceßordnung von 1850 sind überall aus dem Bestreben hervorgegangen, die Ergebnisse der seit 1850 hervorgetretenen legislativen Arbeiten zu benützen und Streitfragen abzuschneiden, welche inzwischen in der Schwurgerichtspraxis verschiedener Länder, namentlich in Preußen aufgetaucht sind.

Immer allerdings werden neue Streitfragen und Schwierigkeiten entstehen. „Es sind dies aber — um auch hier mit den Worten des Meisters zu reden — Schwierigkeiten, die den Juristen erfreuen und ihn nicht zurückschrecken dürfen, es sind nämlich Schwierigkeiten, die oft in ganz ungeahnter Weise Durchschnitte in den gesetzlichen Thatbestand herstellen, wie sie sonst sich gar nicht darstellen, und die eben darum die juristische Bildung, die Wissenschaft, den Juristen jeden Augenblick auf eine unerwartete Probe stellen. Das mag im einzelnen Falle Einzelnen schwer werden; aber es ist gewiß kein Grund vorhanden, es dem Geschwornengerichte als Schattenseite anzurechnen,

Digitized by Google

daß es bei jener Thätigkeit des Staates, die am tiefsten in das Glück des Einzelnen eingreift, von den Organen, die dazu verwendet werden, die höchsten Kraftanstrengungen in Anspruch nimmt!"

Indem der Gesetzgeber, an die Traditionen des Jahres 1850 anknüpfend, es vermied, nur Originales und Neues schaffen zu wollen, was um so näher lag, wenn man die vielfachen trostlosen Experimente auf dem Gebiete des schwurgerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Fragestellung während des letzten Decenniums überblickt, hat er einen Beweis seltener Mäßigkeit gegeben und dem vaterländischen Schwurgerichte einen historischen Boden gesichert. Durch die im Wesentlichen erfolgte Rückkehr zu der Gesetzgebung des Jahres 1850 haben wir anderthalb Jahre der praktischen Erfahrung gewonnen, die ganze Fülle des üppig in jener schönen Zeit aufwuchernden Materials an legislativen und wissenschaftlichen Arbeiten steht zu unserem Gebote, aus der frischsprudelnden Quelle der damaligen Gerichtspraxis vermögen wir zu schöpfen, und unsere Aufgabe muß dahin gerichtet sein, den wieder gewonnenen Schatz zu verwerthen! Sind doch bereits unter der Herrschaft der geltenden Straf-Proceßordnung so mannigfache wichtige Streitfragen aufgetaucht, die nur in Hinblick auf die Ergebnisse der schwurgerichtlichen Praxis nach der Gesetzgebung von 1850 gelöst werden konnten.

Gewiß wird jede zukünftige Bearbeitung oder Commentirung des geltenden Rechtes sich demjenigen anschließen müssen, was damals gegolten hat, will sie nicht dem Vorwurfe verfallen, den der Gesetzgeber von seinem Standpunkte aus so klüglich vermieden hat.

Die Entwicklung der gegenwärtigen Jury ist unzertrennlich von dem Bestande der früheren! Mag mir die Aufgabe vorbehalten bleiben, dies bei anderer Gelegenheit zu begründen! Für ein Institut wie die Jury ist es aber zum Beweise seiner Lebensfähigkeit nicht ohne Belang, ob dasselbe ein neugebornes oder nur scheintodt zu neuem Leben auferwecktes ist, ob dasselbe eine Geschichte von wenigen Monaten oder bereits von mehreren Jahren aufzuweisen hat. Immerhin aber verlangt das zarte Alter, in dem sie sich befindet, verdoppelte Pflege, Zärtlichkeit und volle Hingebung!

Begierig mußte man sein, wie, nachdem das Project des wesenlosen Schöffengerichtes regierungsseitig gefallen war und der revidirte Entwurf der deutschen Straf-Proceßordnung demgemäß umgearbeitet

Digitized by Google

werden mußte, diese Aufgabe erfüllt worden ist. Es liegt uns nun der definitive Entwurf des Bundesraths zu der deutschen Straf-Proceß-ordnung vor und in diesem der neu eingeschaltete VII. Abschnitt: „Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte." Es drängt uns zu einem kurzen Vergleich mit dem diesfallsigen Hauptstücke der österreichischen Straf-Proceßordnung. — Der deutsche Entwurf hat seinerseits in dieser Beziehung, namentlich was die Fragestellung betrifft, leider nicht die Erwartungen erfüllt, die an ihn nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft gestellt werden konnten. Er bewegt sich strenge im Kreise des französischen Verfahrens. Die freie Bewegung der Geschwornen, Parteien und Richter kann nicht zur Entfaltung kommen in einem Verfahren, dessen Grundlage nicht die Anklage, sondern ein richterliches Erkenntniß über die Versetzung in den Anklagestand bildet. Aber auch im Widerspruch mit dem letzteren ist das Verhältniß des Wahrspruches zur Anklage so gestaltet, daß die abweichendste Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That, selbst wenn sie eine noch so erhöhte Strafbarkeit begründet, Gegenstand der Frage und des Verdicts werden kann, ohne daß eine Zustimmung des Angeklagten hierzu erforderlich wäre! Der Angeklagte ist somit in seiner Vertheidigung dem willkürlichen Spiele des Zufalls preisgegeben, ohne daß zum Mindesten nach Anleitung der österreichischen Straf-Proceßordnung (§. 323, Abs. 3) in der Stellung von Zusatzfragen für eine irrige Auffassung des Rechtspunktes eine Garantie geboten wäre. So sind auch in anderer Beziehung die Geschwornen zu Richtern der reinen Thatfrage gemacht. Der ganze Abschnitt, auf dessen weitere Bestimmungen einzugehen mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleibe, schließt sich zum Theil an die betreffenden Bestimmungen der preußischen Straf-Proceßordnung von 1867. Er trägt die Spuren der Eile und Flüchtigkeit an sich, der nachträglichen Einschaltung in ein fertiges Gesetzeswerk, des Widerstrebens, dasjenige in vollem Umfange zu gewähren, was schließlich nicht versagt werden konnte, im Gegensatze zu den desfallsigen Vorschriften der österreichischen Straf-Proceßordnung, die von der Absicht des Gesetzgebers Zeugniß ablegen, die Jury mit Lust und ohne Rückhalt aus vollem Herzen zu gewähren!

Allerdings ist der deutsche Entwurf in lobenswerther Weise darin vorangegangen, daß er das vielfach bekämpfte „Resumé", soweit sich solches auf die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung bezieht, aufgehoben und die Geschwornen von dem Vorsitzenden ledig-

Digitized by Google

lich über die rechtlichen Gesichtspunkte belehren läßt, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Allein welchen Werth hat eine derartige Rechtsbelehrung, wenn nicht mit der österreichischen Straf-Proceßordnung eine unrichtige Rechtsbelehrung auch gleichzeitig zum Nichtigkeitsgrund erhoben und hierdurch mittelbar anerkannt wird, daß die Geschwornen — wie in dem englischen Verfahren — an die erstere gebunden sein sollen!?

Die Beseitigung der Berufung in der gegenwärtigen Straf-Proceßordnung hat das Bedürfniß nach sorgsamer Regelung der Nichtigkeitsbeschwerde gesteigert. Die Bestimmungen über dieselbe — wie hierin v. Bar in seinem Aufsatze „Die Principien der österreichischen Straf-Proceßordnung vom 23. Mai 1873" in Grünhut's Zeitschrift, Band I, Heft II, p. 321 beigepflichtet werden muß — bilden eine Glanzpartie der Straf-Proceßordnung. Dieselbe hat sich — was die Nichtigkeiten wegen Verletzung von Proceßformen betrifft, dem vermittelnden Systeme angeschlossen. „Die Nichtigkeitsbeschwerde des österreichischen Proceßrechts erstrebt aber auch, so sehr selbstverständlich an dem Principe der Mündlichkeit festgehalten wird, die Verwirklichung des Gedankens, daß das Urtheil eine gewissermaßen greifbare objective Grundlage haben müsse." Diesem bedeutungsvollen Gedanken, mit welchem die Straf-Proceßordnung sich offenbar der praktischen Wirksamkeit der englisch-amerikanischen Rechtsmittel zu nähern sucht, ist Ausdruck in Ziffer 5 des §. 281 gegeben und hiedurch, wenn die allerdings dem obersten Gerichtshofe bei Anwendung dieser dehnbaren Bestimmung verbleibende discretionäre Gewalt sich in weisen Schranken bewegt und sich nicht durch ein unbestimmtes Drängen, das materielle Recht auf Kosten des formellen zu opfern, bestimmen läßt (eine Befürchtung, für welche nach den bisherigen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes über diese Frage kein Anlaß vorliegt), die Möglichkeit gegeben, wirkliche schreiende Rechtsverletzungen ausgleichen zu können.

Nicht so günstig steht meinem Erachten zufolge die österreichische Straf-Proceßordnung hinsichtlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Hier ist zu enge angeknüpft an das historische Recht. Zwar ist die Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurtheilten sehr liberal entwickelt, aber die österreichische Straf-Proceßordnung geht — wie wir in unserer Kritik des deutschen Entwurfes nachgewiesen haben — in der Zulässigkeit der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten zu weit. Leider mit ihr auch der letzte deutsche Entwurf. Die Wiederaufnahme auf Grund eines „Geständnisses" ist zugleich vom ethischen

Digitized by Google

Gesichtspunkte aus bedenklich. „Wird es doch dem Freigesprochenen hierdurch erschwert, sein Gewissen zu entlasten, den Beschädigten oder dessen Familie schadlos zu halten und die Verurtheilung oder doch Anklage eines anderen Unschuldigen zu verhindern!" (v. Bar a. a. O.)

Die außerordentliche Wiederaufnahme im Sinne des §. 362 der Straf-Proceßordnung, welche ursprünglich in der Regierungsvorlage nicht enthalten, ja lebhaft bekämpft worden ist, soll einem dringenden Bedürfnisse abhelfen. Steht sie auch theilweise in Widerspruch mit der Aufhebung der Berufung gegen die Thatfrage und die Consequenzen derjenigen Principien, auf welchen die gegenwärtige Straf-Proceßordnung beruht, so wird sie hoffentlich sich in der Rechtsübung nicht so bedenklich stellen, als zu befürchten genügender Anlaß vorhanden ist! Wir erwarten, daß der oberste Gerichtshof von dieser eingeräumten Befugniß nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen könne und werde, wie denn auch sehr präcise Grenzen für die Ausübung dieser seiner Befugniß gezogen sind. „Andererseits mag es in den weitesten Kreisen zur Beruhigung dienen, daß, wenn ein ganz greller Fall der Verurtheilung eines Unschuldigen eingetreten ist, es doch die Möglichkeit gibt, Abhilfe zu gewähren." (v. Bar a. a. O.)

Wir haben uns, meine Herren, in dem letzten Theile dieses Vortrages bemüht, die wesentlichsten Principien sowie die hauptsächlichen Einrichtungen des gegenwärtigen Strafprocesses Ihnen darzulegen. Ich hoffe um so weniger dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu verfallen, als ich in meiner im Laufe dieses Jahres erschienenen ausführlichen Kritik des Entwurfes der deutschen Straf-Proceßordnung, unter Zugeständniß der vielen eminenten Fortschritte des hervorragenden deutschen Gesetzeswerkes, bereits mit warmer Ueberzeugung die vielen Lichtseiten der österreichischen Straf-Proceßordnung hervorgehoben habe, welche die letztere, namentlich was ihre Principien und deren consequente Durchführung betrifft, so rühmlich auszeichnen.

Wir eilen, um die uns zugemessene Zeit nicht ungebührlich zu überschreiten, zum Schlusse. Anerkennen wir die Humanität und Schonung, mit welcher das Gesetz den Beschuldigten behandelt, andererseits die richtige Durchführung des Grundsatzes, daß, gleichberechtigt dem Interesse der ersteren, dasjenige des Staates und der öffentlichen Ordnung stehe! Anerkennen wir in formeller Beziehung die einfache und klare, hie und da etwas zu ausführliche Sprache, mit welcher der Gesetzgeber spricht, allerdings wohlthuender als die knappe elegante, hie und da zu spitze Kürze des deutschen Entwurfs, welche zwar für

Digitized by Google

den Richter, aber nicht immer für den Angeklagten, auf den die Straf-Proceßordnung doch auch berechnet sein muß, verständlich ist.

„So glauben wir denn — um mit einem gefeierten Rechtslehrer zu reden — Oesterreich zu dem neuen umfassenden Gesetze aufrichtig Glück wünschen zu können. Mängel hat dasselbe freilich auch, aber im Großen und Ganzen hat das Gesetz eine Richtung verfolgt, der, wie wir nicht zweifeln, die Zukunft der Strafrechtspflege angehören muß!"

Aus der dargelegten Entwicklungsgeschichte der österreichischen Straf-Proceßordnung ziehen wir aber im besonderen Gegensatze zu den deutschen, bis zu dem nunmehrigen Entwurfe vorgeschrittenen Arbeiten noch folgende vergleichende Betrachtung.

In Deutschland und Oesterreich ist der Boden des Strafverfahrens bis zu dem Jahre 1848 ebenso wenig ein gemeinsamer gewesen, wie er es von diesem Zeitpunkte ab war. Hier der gemeine deutsche Strafproceß! In Oesterreich die baldigste Loßreißung von dem gemeinen Proceßrechte, ein beharrliches Streben zu codificiren, der Drang, das Recht in geschriebenen Gesetzesbüchern verständlich zu machen, ein passives Festhalten an den gewonnenen Gesetzgebungen!

In den übrigen deutschen Staaten unter dem Begriff des „gemeinen deutschen Strafprocesses" eine Vermengung der wirklichen Principien desselben in ihrer Durchbildung seit der Carolina, der recipirten römisch-rechtlichen und canonischen Begriffe und endlich der mannigfachsten Statutar- und Territorial-Gesetzgebungen. Der gemeine Strafproceß sinkt schließlich zu einem wissenschaftlichen Begriffe herab und die Doctrin oder besser die Casuistik der Gelehrtenstube ersetzt die lebendige, sich ihres Zusammenhangs mit den wirklichen Bedürfnissen des Lebens bewußte Anwendung des Strafgesetzes.

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1848 bereiten für Oesterreich sowohl wie für die übrigen deutschen Staaten noch einmal eine Annäherung in der Adoption der französischen Strafproceß-Gesetzgebung. Diese ist, mit manchen Modificationen und Verbesserungen, noch heute in Deutschland in Geltung. Oesterreich dagegen kehrt nach kurzer Zeit zu den Traditionen der inländischen Gesetzgebung zurück, um ebenso unbefriedigt von dieser, in den mannigfachsten Versuchen und Entwürfen bald die Rückkehr zur Gesetzgebung von 1850 anzustreben, bald in einer Vermengung der letzteren mit den noch nicht klar erfaßten Principien der neueren Wissenschaft seine Kräfte zu zersplittern!

Digitized by Google

Die deutsche Gesetzgebung ruht zum Theil vollständig während eines Vierteljahrhunderts, einer selbstständigen Bewegung nicht fähig, hie und da jedoch, aus dem tiefen Schlummer erwachend, beweist sie, wie z. B. durch die vorzügliche kgl. sächsische Gesetzgebung von 1868, ihre Kraft zur Neugestaltung in hervorragendem Maße.

In Oesterreich mit dem vollzogenen Umschwunge der politischen Verhältnisse im Jahre 1861 sofort ein Streben nach Reform der Straf-Proceßordnung, eine Reihe festgestellter Entwürfe, beständig tiefeingreifende Umarbeitungen und neue, theils durch wiederholte Ministerwechsel bedingte Vorlagen, welche das unabweisbare Bedürfniß befriedigen sollten.

Welche Summe an Kraft, an Arbeit ist nicht in diesen Entwürfen verloren gegangen, begraben, bis endlich der Tag erschien, der den vieljährigen Mühen den ersehnten Lohn gewährte!

Schwierigkeiten mannigfacher, ungeahnter Art sind schließlich überwunden und nach zwölfjährigen Kämpfen das Werk vollendet worden.

Anders auf dem Gebiete der deutschen Gesetzgebung! Der im Jahre 1873 veröffentlichte Entwurf war die müheloſe Frucht einer mehrmonatlichen Berathung, und die nächsten Monate bereits werden ihn den parlamentarischen Debatten im deutschen Reichstag überliefern, wo hoffentlich mehr als bisher dem Entwicklungsgange auch der österreichischen Strafproceß-Gesetzgebung Rechnung getragen und das österreichische Gesetzeswerk vom Jahre 1873 seine ihm gebührende heilsame Rückwirkung ausüben wird.

Hier, in Oesterreich, die Straf-Proceßordnung ein Erzeugniß fortwährender Kämpfe, eine oft nothgedrungene Vereinigung der verschiedensten Anschauungen, ein fortwährender Compromiß, bis endlich die schöpferische That, geleitet von dem Machtgebote der Nothwendigkeit, in wenigen Monaten eine langjährige Kampfesperiode zum Abschlusse brachte!

Dort — in Deutschland! — eine stille, ruhig wissenschaftliche Erörterung, ein einheitliches Zusammengehen in Materie und Form und selbst in der einen großen Frage, welche die Geister erhitzte, — in der Frage der Schwurgerichte oder Schöffengerichte — ein baldiges Resigniren der liebgewordenen Idee seitens der Regierung, und das Alles um den Preis des baldigsten Zustandekommens einer einheitlichen Straf-Proceßordnung willen, wie seitens der Volksvertretung — um des baldigsten Zustandekommens eines deutschen Straf-Gesetz-

Digitized by Google

buches willen — seiner Zeit in dem heftigen Streite über die „Todesstrafe" willig nachgegeben worden ist!

Aber was hier langjährige Opfer und Mühen verlangte, was die Riesenanstrengungen der besten Geister der Nation erstrebten, ist erreicht und das Gesetz als solches bildet ein wesentlich fortschrittliches Culturmoment in der staatlichen Entwicklung Oesterreichs, in der Befestigung der bürgerlichen Freiheit und in der Kräftigung des öffentlichen Ansehens der Strafgewalt. Ist daher die Vorliebe, die nunmehr alle Kreise für die Gestaltung des Strafprocesses durchdringt, nicht eine berechtigte, ja eine natürliche?

So bewährt es sich denn auch für uns, daß es nicht immer die schlechtesten Gesetze sind, welche der bewegte Kampf der Zeiten und Meinungen mühsam erzeugt; in der Dauer ihrer Entwicklung ist die Garantie ihrer Nothwendigkeit und der Beweis enthalten, daß sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen. Nicht der Gelegenheit verdanken sie ihre bequeme Entstehung, nicht ein Machtgebot läßt sie innerhalb vorgeschriebener Frist zur Reife kommen. Das ewige und unwandelbare Gesetz der Wahrheit und des Rechts kann gehemmt, aber in seiner Entwicklung schließlich nicht gehindert werden!

Unsere fernere Aufgabe ist aber mit wenigen Worten gezeichnet. Die Zeit der Wirksamkeit der Straf-Proceßordnung ist eine kurze, noch nach Monaten zählende. Die Wissenschaft hat, wie die verschiedenen lehrreichen Commentare Ullmann's, Mitterbacher's und Neumayer's, Rulff's, die zahlreichen Aufsätze in den wissenschaftlichen Zeitschriften, namentlich der „Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung", Zeugniß ablegen, mit ihr in erfreulichem Maße sich beschäftigt und die im Auftrage des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes veröffentlichten Entscheidungen des letzteren gewähren auch die Möglichkeit, den Gang der praktischen Anwendung des Gesetzes selbst zu verfolgen.

Sind aber die Reformbestrebungen der letzten Jahrzehnte in der gegenwärtigen Straf-Proceßordnung wirklich zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt, so mag ein einseitiges Drängen auf Revision des Straf-Proceßgesetzes, auf Abänderung einzelner Bestimmungen, welche im Gange der Rechtspflege sich nicht als wohlthätig beweisen, doch so lange bei dem Gesetzgeber kein Gehör finden, bis eine längere Zeit die Urtheile gereift, die Erfahrungen befestigt hat. „Es ist ein — wie

Digitized by Google

Schwarze, auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht minder wie dem der Wissenschaft hervorragend, mit Recht hervorhebt (Gerichtssaal Bd. XXVI, Heft 6, pag. 477) — trauriges Zeichen der Zeit, daß man selbst große Gesetzgebungswerke als Vorstudien behandelt und fortdauernd an ihnen ändert und angeblich bessert. Es wird in die Gesetzgebung mit derartigen Anträgen eine Unruhe gebracht, welche verderblich auf die Gesetzgebung selbst und insbesondere auf das Rechtsbewußtsein im Volke zurückwirkt, und das Ansehen und die Autorität des Gesetzes, welches fortdauerndem Wechsel unterworfen ist, wesentlich schädigt; dieser Schaden wiegt weit schwerer als der vereinzelte Fall, in welchem die Anwendung des Gesetzes nicht allgemein befriedigt hat." Wer wird die Wahrheit dieses bedeutungsvollen Satzes, den der gelehrte Urtheiler aus dem reichen Schatze seiner Erfahrung gewährt, nur annähernd bestreiten wollen?

Die gegenwärtige Straf-Proceßordnung wird erst ihre eigentliche Feuerprobe zu bestehen haben unter der Herrschaft eines, zum allgemeinen Bedürfnisse gewordenen materiellen Strafgesetzbuches.

Als der gegenwärtige Justizminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1872 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den Entwurf der Straf-Proceßordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung überreichte, hatte er in erster Linie betont, daß die Abweichung der damaligen Regierungsvorlage von dem Ausschußentwurfe und allerdings auch von der vorigen Regierungsvorlage darin eine sehr wichtige sei, daß die letzteren den Entwurf einer Straf-Proceßordnung mit dem damals vorgelegten Entwurfe eines materiellen Strafgesetzes in eine solche Verbindung gebracht haben, daß eines dieser Gesetzeswerke ohne das andere nicht hätte in's Leben treten können.

Formelle und materielle Bedenken wie auch äußere Schwierigkeiten hatten die Regierung abgehalten, an einem und demselben Tage, zur selben Stunde ein neues formelles und ein neues materielles Recht in's Leben zu bringen.

Man hatte es für unabweisbar nothwendig erachtet, den Entwurf des Straf-Proceßgesetzes von den Vorarbeiten für die Umarbeitung des materiellen Strafrechts unabhängig zu gestalten und ihn so einzurichten, daß er auch bei dem Bestande des jetzt geltenden materiellen Rechtes in's Leben treten konnte.

Digitized by Google

Hoffen wir, daß dieser Weg den Uebergang zum neuen materiellen Rechte, welches uns hoffentlich bald, recht bald zu Theil werden wird, nicht erschwere, und wie man in Voraussicht dessen diejenigen Bestimmungen, welche in solchen Fällen am meisten Aenderungen ausgesetzt sind, namentlich die Competenzbestimmungen, aus dem Körper des Straf-Proceßgesetzes herausgelöst und in das Einführungsgesetz aufgenommen hat, so möge man auch die materiellen Bestimmungen des zukünftigen Strafgesetzes dermaßen einrichten, daß die erforderliche Harmonie zwischen dem Rechte und der Anwendung desselben nicht fehle.

Die Bewährung der Jury in Oesterreich insbesondere wird in letzter Linie davon abhängig sein, wie die materielle Gesetzgebung ihre Aufgabe erfaßt.

In Deutschland sehen wir den umgekehrten Vorgang vollzogen. Hier erschien ein materielles Straf-Gesetzbuch das erste und lebendigste Bedürfniß und erst nach dessen Vollendung schritt man zum Aufbau der Straf-Proceßordnung, welche zur Zeit noch im Entwurfe vorliegt. Deutschland hat ein Straf-Gesetzbuch, das bei allen seinen Mängeln ein hervorragendes ist und auch gewiß von dem österreichischen Gesetzgeber nicht ignorirt werden kann.

Deutschland hat aber noch keine Straf-Proceßordnung und war in Folge dieses gesetzgeberischen Vorgangs nahe daran, die theuere Institution der Jury zu verlieren, weil man in ihr — mit Rücksicht auf die praktische Bewährung in der Handhabung des materiellen Strafgesetzes sich einen Erfolg nicht glaubte versprechen zu können!

Begrüßen wir daher den wenn auch nur durch die Nothwendigkeit vorgezeichneten Weg der österreichischen Gesetzgebung, begrüßen wir es, daß sie eine Straf-Proceßordnung geschaffen, die dem Richter und Laien die Rechtsanwendung ermöglicht, das Vertrauen des Angeklagten in die Strafrechtspflege zum Ausgangspunkte hat, daß sie uns die Jury gegeben, nicht, um solche erst in der Handhabung des zukünftigen Rechtes zu bilden, sondern zu stärken und zu festigen. Hat sich dieselbe unter ungünstigen Verhältnissen, unter dem Einflusse eines nicht für Laien berechneten Straf-Gesetzbuches bewährt, um wie viel freudiger dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß sich dieselbe segensreich bewähren werde in Anwendung des zukünftigen materiellen

Digitized by Google

Rechtes, das hoffentlich denselben hoch gefeierten Mann zum Schöpfer haben wird, dem wir das Zustandekommen einer einheitlichen Straf-Proceßordnung verdanken!

Uns selbst aber ist hiermit der Weg vorgezeichnet, den unsere zukünftigen Bestrebungen in erster Linie einzuschlagen haben:

Neben der Reform des Strafprocesses selbst — die Reform des materiellen Strafgesetzes!!

Druck von G. Gistel & Co., Wien, Augustinerstraße 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google